

## 1 Abwägung der Anregungen und Bedenken nach der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3/4 Abs. 2 BauGB)

### Eingabe:

### Gemeinderat Merzen:

#### Landkreis Osnabrück vom 26.08.2021:

##### **Regional- und Bauleitplanung**

Gemäß der zeichnerischen Darstellung des RROP für den Landkreis Osnabrück 2004 liegt die geplante Wohnbaufläche innerhalb eines Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung (vgl. Kapitel 4.2.2 der Begründung).

In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit dieser vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dieses gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung. Ich gehe davon aus, dass - abhängig von der betreffenden Schutzzone - diesem raumordnerischen Ziel durch angemessene Nutzungsbeschränkungen Rechnung getragen werden kann. Hierfür empfehle ich eine Abstimmung mit der „Unteren Wasserbehörde“ beim Landkreis Osnabrück.

Das Plangebiet liegt in der Zone III B des Wasserschutzgebietes Plaggenschale mit der Zweckbestimmung "Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung". Westlich und südlich des Plangebiets besteht die Zone III A des Wasserschutzgebiets mit der Zweckbestimmung "Trinkwassergewinnungsgebiet". Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 20cb der Wasserschutzgebietsverordnung vom 01.07.1987 unterliegt u. a. das Errichten baulicher Anlagen als geschlossene Siedlung mit Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung der wasserbehördlichen Genehmigungspflicht nach § 5 Abs. 1 der Verordnung. Neben der Wasserschutzgebietsverordnung vom 01.07.1987 ist ferner auch die Nds. Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO, Nds. GVBl. 2009, 431) zu beachten. Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück kann gemäß § 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine Genehmigung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

Von der Unteren Wasserbehörden wurden diesbezüglich folgende Auflagen bestimmt:

„Es bestehen zunächst keine grundsätzlichen fachlichen Bedenken gegen die Ausweisung des Baugebietes. Eine Genehmigung auf Basis der Wasserschutzgebietsverordnung kann in Aussicht gestellt werden, sofern folgende Punkte beachtet werden:

- Auf die Lage im Wasserschutzgebiet sowie die besondere Sensibilität der Flächen im Hinblick auf den vorsorgenden Trinkwasserschutz ist im Bebauungsplan hinzuweisen.

Folgender Absatz ist in die Hinweise zu übernehmen:

*„Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb der Schutzzonen IIIB des Wasserschutzgebietes Plaggenschale. Um den vorbeugenden Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu gewährleisten, wurden in der Wasserschutzgebietsverordnung Plaggenschale vom 01.07.1987 weitergehende Verbots- und Genehmi-*

*gungstatbestände festgesetzt. Diese Festsetzungen der Rechtsverordnung sind zu beachten.“*

- Bohrungen innerhalb es WSG von mehr als 10 m Tiefe (z.B. für Gartenbrunnen oder Baugrunduntersuchungen) unterliegen nach SB 37 b einem gesonderten Genehmigungsvorbehalt.

- Errichtung und Betrieb von Geothermieanlagen (Erdwärmesonden, Erdwärmekollektoren etc.) sind im WSG nach SB 38 genehmigungspflichtig.

- Abwasserleitungen im WSG sind gemäß den Vorgaben des DWA-Regelwerks Arbeitsblatt DWA-A 142 herzustellen.“

**Die geforderten Auflagen werden in den B-Plan aufgenommen bzw. es werden die bestehenden Hinweise im B-Plan modifiziert.**

Die abschließende Festlegung von Schutzauflagen erfolgt im wasserrechtlichen Antragsverfahren nach § 52 WHG durch die Untere Wasserbehörde.

Ebenfalls werden zwei Vorsorgegebiete für Landwirtschaft (auf Grund hohen, natürlichen standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials (D 3.2 02) & auf Grund besonderer Funktion der Landwirtschaft (D 3.2 03) überplant. In Vorsorgegebieten sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten besonderen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen; im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich.

Aus bauplanerischer Sicht ist der § 13 b BauGB für den vorliegenden Plangeltungsbereich nicht anwendbar, da kein Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil besteht.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf das Urteil vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof mit dem Beschluss vom 04.05.2018, Az. 15 NE 18.382 sowie auf das Urteil vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht mit dem Beschluss vom 09.07.2020, Az. 1 C 25/19, die sich mit dem Begriff des „Anschlusses“ befassen. „Flächen, auf denen die Zulässigkeit von Wohnnutzungen begründet wird, schließen

Nach der Rechtsprechung des OVG Niedersachsen (vgl. u.a. Urteil vom 29.08.1995, 1 L 894/94) sind Vorsorgegebiete gemäß Landesraumordnungsprogramm (LROP) oder Regionalem Raumordnungsprogramm (RROP) als Abwägungsdirektiven zu betrachten und nicht als Ziele der Raumordnung. Dementsprechend ist der jeweiligen Vorsorgegebietsbestimmung zwar ein hoher Stellenwert beizumessen, es sind jedoch auch abweichende Entscheidungen möglich.

Hiervon wird im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung Gebrauch gemacht.

Nach Ansicht der Gemeinde ist der § 13 b BauGB im vorliegenden Fall sehr wohl anwendbar, da er an mindestens 2 Seiten, lediglich durch eine Straße getrennt, an bebaute Bereiche mit Ortsteilqualität grenzt. Hierbei handelt es sich um die Bauzeile unmittelbar westlich der Overbegstraße und um die Bebauung unmittelbar südlich der Straße „Kapelweg.“

Damit entspricht das Plangebiet hinsichtlich seiner städtebaulichen Einordnung auch den in den zitierten Rechtsprechungen geforderten Eignungskriterien.

sich nicht i.S. von § 13 b BauGB an im Zusammenhang bebaute Ortsteile an, wenn eine Anbindung an den bestehenden Siedlungsbereich nur über eine im Verhältnis zur Gesamtgröße des neuen Baugebietes völlig untergeordnete gemeinsame Grenze erfolgt, der weitaus größte Teil des neuen Baugebiets sich aber derart vom bestehenden Ortsrand in den Außenbereich hinein absetzt, dass im Ergebnis ein neuer, selbständiger Siedlungsansatz entsteht“ (VGH München, Beschluss vom 04.05.2018). Ein Anschluss ist demnach nicht gegeben, wenn sich das Plangebiet vom bestehenden Ortsrand ersichtlich absetzt und deshalb ein neuer Ansatz für künftige Siedlungserweiterungen erzeugt wird (vgl. Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Urt. V. 09.07.2020, Az. 1 C 25/19, Rn. 42). Der vorliegende Bebauungsplan erfüllt demnach das Kriterium des Anschließens nicht. Der komplette Geltungsbereich des Bebauungsplanes setzt sich von der vorhandenen Bebauung deutlich in den Außenbereich ab und erzeugt einen neuen, selbständigen Siedlungsansatz im Nordosten der Gemeinde Merzen, der laut S. 20 der Begründung sogar ggf. noch nach Norden hin erweitert werden soll. Der Rechtsprechung wird somit nicht entsprochen.

Ebenfalls ist in Frage zu stellen, ob es sich bei der Bebauung, an den sich der Geltungsbereich anschließt, überhaupt um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil handelt. Der Gesetzesbegründung zum § 13 b BauGB lässt sich entnehmen, dass als im Zusammenhang bebaute Ortsteile sowohl Gebiete, die nach § 34 BauGB zu beurteilen sind, als auch bebaute Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 oder 2 BauGB zu beurteilen sind, in Betracht kommen.

Der Plangeltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes schließt sich jedoch an keines der bezeichneten Gebiete an. Ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil muss nach der Anzahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzen und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. Juni 2015 - 4 C 5.14).

Die einzelnen vorhandenen Gebäude, die sich westlich der Overbergstraße befinden, bzw. die beiden Gebäude südlich des Kapellenweges, erfüllen die Kriterien des im Zusammenhang bebauten Ortsteils nicht

Wie bereits vorstehend ausgeführt, schließt sich das Plangebiet sehr wohl an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil bzw. an ein nach § 30 Abs. 1 BauGB bebautes Gebiet (hier B-Plan Nr. 15) an.

Bei der städtebaulichen Einordnung kann nach Ansicht der Gemeinde nicht nur auf „die einzelnen vorhandenen Gebäude, die sich westlich der Overbergstraße befinden, bzw. die beiden Wohngebäude südlich des Kapellenweges“ abgestellt werden. Denn die beiden Gebäude südlich des Kapellenweges und die Bauzeile an der Overbergstraße bilden zusammen mit der sich nach Südosten anschließenden Wohnbebauung im B-Plangebiet Nr. 15 „Am Kapellenweg“ einen Siedlungszusammenhang, der lediglich durch zwei Baulücken unterbrochen wird.

Ferner muss auch klargestellt werden, dass eine Wohnbauentwicklung unmittelbar nördlich der am Kapellenweg bestehenden Bebauung im B-Plangebiet Nr. 15 lediglich deshalb nicht erfolgt, da hier das ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet einer entsprechenden

und sind demnach dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen. Entwicklung entgegensteht.

Der vorliegende Bebauungsplan kann daher nicht im Verfahren nach § 13 b BauGB aufgestellt werden. Von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung kann aus diesem Grund nicht abgesehen werden. Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren zu ändern.

In der Begründung wird auf S. 14 beschrieben, dass bei Realisierung des Baugebietes ca. 35 Wohngebäude mit insgesamt ca. 53 Wohneinheiten entstehen sollen. Dementsprechend wird mit etwa 80 Kfz und entsprechend 306 zusätzlichen Kfz-Bewegungen/24 h gerechnet.

Diesem Ansatz kann nicht gefolgt werden. Der Bebauungsplan lässt pro Einzelhaus zwei WE zu und pro Doppelhaushälfte eine WE. Im gesamten Plangebiet sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Bei einer Annahme von 35 Wohngebäuden (Einzelhäuser) können also mehr als nur 35 WE entstehen. Zudem wird in der Begründung auf S. 3 erläutert, dass in dem Plangebiet eine Kindertagesstätte errichtet werden soll. Dies führt zu einem deutlich höheren Verkehrsaufkommen als in der Begründung bislang angenommen.

Wie vorstehend ausgeführt ist der § 13 b BauGB für das vorliegende Planverfahren sehr wohl anwendbar. Die Planung wird daher unverändert beibehalten.

Die planbedingten Kfz-Bewegungen werden anhand von aufgrund von Erfahrungswerten aus bestehenden Wohngebieten in der Gemeinde und der Region wie folgt ermittelt:

Pro Wohngebäude werden 1,5 Wohneinheiten angesetzt. Denn auch wenn max. 2 Wohnungen je Wohngebäude zulässig sind, werden nicht in jedem Wohngebäude auch 2 Wohnungen eingerichtet.

Nach jüngerer Rechtsprechung kann bei der Ermittlung des planbedingten Mehrverkehrs, der durch ein neues Wohngebiet erzeugt wird, davon ausgegangen werden, dass je Wohneinheit etwa 1,5 Fahrzeuge vorhanden sind und dass jedes Fahrzeug ca. 2,5 mal am Tag bewegt wird. Ferner ist ein motorisierter Besucherverkehr sowie ein Güterverkehr von insgesamt 2 Fahrten pro Wohneinheit am Tag in Ansatz zu bringen (vgl. hierzu VGH Hessen, Urteil vom 17.08.2017, AZ: 4 C 2760/16.N). Dieser Ansatz kann auch für die gemeinde- und regionstypischen Wohngebiete bestätigt werden.

Somit ergibt sich für das vorliegende Plangebiet folgende Prognose:

Bei Realisierung des Baugebietes werden ca. 35 Wohngebäude und damit ca. 53 Wohneinheiten (35 x 1,5) entstehen.

Dementsprechend sind ca. 80 Kfz (1,5 Kfz je Wohneinheit) und insgesamt ca. 306 zusätzliche Kfz-Bewegungen/24h zu erwarten (2,5 Fahrten je Kfz = 200 Fahrten, sowie ca. 2 Fahrten je Wohneinheit für Liefer- und Besucherverkehr = 106 Fahrten).

Die in den Planunterlagen dargelegte Prognose der planbedingten Verkehrsbewegungen entspricht dem vorstehenden Berechnungsansatz und ist dementsprechend korrekt. Sie wird daher unverändert beibehalten.

Der Ausschluss von Kellerwohnungen sollte besser begründet werden. Kellerwohnungen stehen einer Eingliederung in die Landschaft sowie einem harmonischen Übergang zur freien Landschaft nicht entgegen. Des Weiteren wird durch Kellerwohnungen kein höherer Versiegelungsgrad verursacht. Ebenso ist durch Kellerwohnungen kein höheres Kfz-Aufkommen zu befürchten, da die Wohneinheiten bei Einzelhäusern auf zwei bzw. auf jeweils eine pro Doppelhaushälfte begrenzt sind. In welcher Etage sich die Wohnung befindet, spielt für das Verkehrsaufkommen oder die Anzahl der Kfz-Stellplätze keine Rolle.

Der Ausschluss von Kellerwohnungen wird in Kapitel 4.7.1 der Begründung insbesondere wie folgt erläutert:

„Die Festsetzung, dass Kellerwohnungen unzulässig sind, soll indirekt die Zahl der Wohnungen einschränken, um die Wohndichte an die ländlichen Siedlungsstruktur anzupassen sowie um einer Wohnruhe vorzubeugen. Darüber hinaus soll diese Regelung erreichen, dass die Wohngebäude nicht aus kommerziellen Gründen mit Wohnungen überfrachtet werden und der allgemeine Wohnwert, insbesondere durch zusätzliche Abstell- und Nebenräume im Keller gesteigert wird. Da Keller- und Untergeschosswohnungen in der Regel ohnehin feuchtigkeitsanfällig sind und weitere Nachteile wie ungenügende Belichtung und Besonnung zu erwarten sind, erscheint der Gemeinde drüber hinaus der Wohnwert von Kellerwohnungen als zu weit unter dem ortsüblichen Standard.“

Mit dem Begriff „Kellerwohnung“ ist vorliegend nicht nur eine abgeschlossene eigenständige Wohnung gemeint - die auf die Anzahl der zulässigen Wohnungen in Wohngebäuden anzurechnen wäre - sondern auch Wohnraum im Keller, der zu einer Wohnung gehört, die auch oberhalb des Kellergeschosses Wohnräume besitzt. Eine um Wohnraum im Keller vergrößerte Wohnung kann auch mehr Menschen beherbergen. Mehr Menschen könnten demnach auch mehr Kfz bedeuten. Mehr Kfz würden mehr Kfz-Stellplätze und mehr Versiegelung bedeuten etc..

Die Gemeinde ist daher weiterhin der Auffassung dass der Ausschluss von Kellerwohnungen / -räumen städtebaulich begründet und sinnvoll ist. Die Festsetzung wird daher beibehalten.

#### **Bauaufsicht Innenbereich**

Aus Sicht der Bauaufsicht Innenbereich bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Östlich Overbergstraße“ keine Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### **Untere Denkmalschutzbehörde**

Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Östlich Overbergstraße“ der Samtgemeinde Neuenkirchen, Mitgliedsgemeinde Merzen keine Bedenken.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden wird auf

der Planunterlage hingewiesen.

### **Landwirtschaftlicher Immissionsschutz**

Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Östlich Overbergstraße“ keine Bedenken.

Unzulässige Geruchsmissionen durch Tierhaltung sind in diesem Bereich nicht zu erwarten. Ausführungen zum Immissionsschutz - Geruchsmissionen aus der Landwirtschaft sind in der Begründung vom 08.07.2021 nicht enthalten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

### **Brandschutz**

Zu dem o.g. Bauleitplanverfahren nehme ich nach Maßgabe der mir vorliegenden o.g. Unterlagen und soweit daraus ersichtlich in brandsicherheitslicher und feuerlöschtechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:

Die von hieraus wahrzunehmenden öffentlichen Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind dann als auszureichend anzusehen, sofern die Zugänglichkeit und die Löschwasserversorgung sowohl abhängiger als auch unabhängiger Art gewährleistet sind.

- Zugänglichkeit

Bei der Erschließung der Baugrundstücke sind die Anforderungen an die Zuwegung und die Anordnung der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück gem. § 4 NBauO i.V.m. den §§ 1 und 2 DVO-NBauO zu berücksichtigen.

Ein erforderlicher Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen muss jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich sein.

- Löschwasserversorgung - leitungsabhängig

Neben der Erschließung von Schmutzwasser und Trinkwasser ist auch eine ausreichende Löschwasserversorgung zu gewährleisten.

Die Löschwasserversorgung ist in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise mit der zur Brandbekämpfung erforderlichen ausreichenden Wassermenge

Die Samtgemeinde Neuenkirchen wird als Trägerin des Brandschutzes nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Regelwerke die entsprechenden Einrichtungen (z.B. Hydranten, Zisternen, Löschwasserteiche etc.) herstellen, damit ein ordnungsgemäßer Brandschutz gewährleistet werden kann. Notwendige Ausstattungen der leitungsabhängigen und -unabhängigen Löschwasserversorgung werden mit dem Wasserverband Bersenbrück und dem Ortsbrandmeister sowie der Hauptamtlichen Brandschau abgestimmt. Durch die geplante und bestehende Verkehrserschließung sind hinreichende Zufahrtsmöglichkeiten für Not- und Rettungsfahrzeuge gegeben.

Zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes werden u.a. die Bestimmungen der vom DVGW herausgegebenen Arbeitsblätter W 331 und W 405 berücksichtigt. Die erforderlichen Löschwasserkapazitäten können teilweise durch den Wasserverband Bersenbrück über die leitungsabhängige Löschwasserversorgung bereitgestellt werden. Soweit erforderlich, werden ergänzend leitungsunabhängige Löschwasserentnahmestellen in ausreichender Dimensionierung eingerichtet.

und Entnahmestellen gemäß Nieders. Brandschutzgesetz sicherzustellen.

Die Richtwerte für den Löschwasserbedarf (Volumen pro Zeiteinheit) sind unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung nach DVGW - Arbeitsblatt W 405 - zu ermitteln.

Als Löschwasserentnahmestellen sind Hydranten nach DIN 3222/DIN 3221 in das Wasserrohrnetz in Ausführung und Anzahl entsprechend dem DVGW - Arbeitsblatt W 331, einzubinden. Die ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit der Wasserleitung zur Sicherstellung der abhängigen Löschwasserversorgung ist durch Vorlage der dafür erforderlichen geprüften hydraulischen Berechnung nachzuweisen.

Der Abstand der Hydranten und deren Standorte sind im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister und ggf. dem zuständigen Brandschutzprüfer, der hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Osnabrück rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten festzulegen.

- Löschwasserversorgung - unabhängig

Die Gefahrenabwehr im Brandfall nur auf die leitungsabhängige Löschwasserversorgung auszurichten, ist brandsicherheitslich und auch feuerlöschtechnisch erheblich bedenklich.

Lässt sich die notwendige Löschwassermenge nicht aus den Wasserrohrnetzen sicherstellen, sind geeignete Maßnahmen der Gemeinde in Verbindung mit dem zuständigen Brandschutzprüfer und der örtlichen Feuerwehr zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung zu treffen. Dafür kommen folgende Lösungen in Betracht:

Löschwasserteiche (DIN 14210)  
Löschwasserbrunnen (DIN 14220)  
Unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230)  
Saugschächte für Flüsse, Teiche und Seen)

Die o.g. Planungsunterlagen enthalten keine Angaben über die Sicherstellung der unabhängigen Löschwasserversorgung, die dafür vorgesehene Löschwassermenge und

die tatsächlich vorhandenen Löschwasserstellen. Ich gehe davon aus, dass auch die unabhängige Löschwasserversorgung für dieses Gebiet gesichert wird!

Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahmen des Fachdienstes Umwelt und der AWIGO weitere Anregungen ergeben, werden diese unaufgefordert nachgereicht.

### **Landkreis Osnabrück vom 31.08.2021:**

#### **Fachdienst Umwelt**

##### **1. Stellungnahme - Gewässerschutz**

Gemäß den übergebenen Unterlagen zur oben genannten Bauleitplanung in Ostercappeln soll das Oberflächenwasser der Baugrundstücke in einem temporären Versickerungsbecken in Grundwasser eingeleitet werden. Eine Notentlastung ist vorgesehen.

Das vorliegende Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Merzen. Ansonsten wird der Hinweis zur Kenntnis genommen.

Folgendes ist zur vorliegenden Bauleitplanung zu sagen:

1) Für die vorgesehene Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Oberflächenwasser ins Grundwasser wird eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8-10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erforderlich. Ein Antrag ist entsprechend des Merkblattes (zu finden unter [www.lkos.de](http://www.lkos.de) Suchbegriff: „Niederschlagswasser“) aufzustellen und in 3-facher Ausfertigung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück (Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück) zur Prüfung vorzulegen.

Die unter den Ziffern 1) bis 3) genannten Auflagen sollen grundsätzlich erfüllt werden. Die erforderlichen Nachweise sollen den Unterlagen zur Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis beigelegt werden.

2) Es ist sicherzustellen, dass auf der vorgesehenen Fläche die Versickerungseinrichtung und die entsprechende Vorreinigung (Sedimentation / Leichtflüssigkeitssperre) Platz finden. Letztere ist gem. DWA-A 138 bei Versickerungsbecken Voraussetzungen, da eine Vorreinigung durch die belebte Oberbodenzone im Regelfall entfällt.

3) Notwasserwege, Notentlastung und eine Schadenspotentialanalyse bei urbanen Starkregenereignissen sind den Unterlagen beizufügen.

Wenn die Punkte 1) - 3) erarbeitet und vorgelegt werden, bestehen gegen die Bauleitplanung keine grundsätzlichen Bedenken.

#### Stellungnahme Trinkwasserschutz/Geothermie:

Die Gemeinde Bissendorf plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Östlich Overbergstraße“. Durch die geplante Ausweisung von Bauflächen sollen weitere Wohnbaugrundstücke innerhalb der Gemeinde Merzen geschaffen werden.

Der Geltungsbereich des neuen BBP Nr. 21 liegt innerhalb der Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes Plaggenschale. Das WSG Plaggenschale dient dem vorsorgenden Schutz der Brunnen des Wasserwerkes Plaggenschale des Wasserverbandes Bersenbrück und wurde mit Verordnung vom 01.07.1987 durch die Bezirksregierung Weser-Ems festgesetzt.

Gemäß der Schutzbestimmung Nr. 20cb zu § 5 Abs. 3 der WSG-Verordnung unterliegt das Ausweisen von Baugebieten mit Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung einem gesonderten wasserbehördlichen Genehmigungsvorbehalt. **Die Beantragung dieser Genehmigung muss vor Satzungsbeschluss durch die Gemeinde Merzen erfolgen.**

Es bestehen zunächst keine grundsätzlichen fachlichen Bedenken gegen die Ausweisung des Baugebietes. Eine Genehmigung auf Basis der Wasserschutzgebietsverordnung kann in Aussicht gestellt werden, sofern folgende Punkte beachtet werden:

- Auf die Lage im Wasserschutzgebiet sowie die besondere Sensibilität der Flächen im Hinblick auf den vorsorgenden Trinkwasserschutz ist im Bebauungsplan hinzuweisen.

Folgender Absatz ist in die Hinweise zu übernehmen:

*„Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb der Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes Plaggenschale. Um den vorbeugenden Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu gewährleisten, wurden in der Wasser-*

Das vorliegende Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Merzen. Ansonsten wird der Hinweis zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die Lage des Plangebietes im Wasserschutzgebiet Plaggenschale sowie auf die Einhaltung der zugehörigen Schutzbestimmungen wird an mehreren Stellen in den Planunterlagen hingewiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. [Die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen sollen rechtzeitig beantragt werden.](#)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich Bedenken werden von Seiten des Eingebers nicht vorgebracht.

Auf die Lage des Plangebietes im Wasserschutzgebiet Plaggenschale sowie auf die Einhaltung der zugehörigen Schutzbestimmungen wird bereits an mehreren Stellen in den Planunterlagen hingewiesen.

[Die geforderten Hinweise/Auflagen werden in den B-Plan aufgenommen bzw. es werden die bestehenden Hinweise im B-Plan modifiziert.](#) Die abschließende Festlegung von Schutzauflagen erfolgt im wasserrechtlichen Antragsverfahren nach § 52 WHG durch die Untere Was-

*schutzgebietsverordnung Plaggenschale vom 01.07.1987 weitergehende Verbots- und Genehmigungstatbestände festgesetzt. Diese Festsetzungen der Rechtsverordnung sind zu beachten.“*

serbehörde.

Die sonstigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

- Bohrungen innerhalb es WSG von mehr als 10 m Tiefe (z.B. für Gartenbrunnen oder Baugrunduntersuchungen) unterliegen nach SB 37 b einem gesonderten Genehmigungsvorbehalt.

- Errichtung und Betrieb von Geothermieanlagen (Erdwärmesonden, Erdwärmekollektoren etc.) sind im WSG nach SB 38 genehmigungspflichtig.

- Abwasserleitungen im WSG sind gemäß den Vorgaben des DWA-Regelwerks Arbeitsblatt DWA-A 142 herzustellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich - je nach baulicher Gestaltung im Einzelfall sowie der konkreten Flächennutzung - weitere Verbots- und Genehmigungstatbestände aus der WSG-Verordnung oder anderen gesetzlichen Regelungen (AwSV, SchuVO etc.) ergeben können.

#### Untere Naturschutz- und Waldbehörde

##### **1. Artenschutz**

Gem. § 32 NAGBNatSchG ist die untere Naturschutzbehörde für die Artenschutzprüfung zuständig. Sie prüft daher, inwiefern die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG eintreffen. Ferner prüft sie, ob ggfls. eine Ausnahme erforderlich ist und inwiefern die Ausnahmevoraussetzungen vorliegen. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind fachgesetzliche (Spezial-)Vorschriften, die strikt anzuwenden und der bauleitplanerischen Abwägung nicht zugänglich sind.

Die Hinweise zum Artenschutzrecht werden zur Kenntnis genommen.

Das Plangebiet seine Umgebung könnten insbesondere für planungsrelevante Arten aus der Tiergruppe Vögel einen Lebensraum darstellen. Aus diesem Grunde wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (Bio-Consult, 25.08.2020), in dem das Plangebiet und das planungsrelevante Umfeld insbesondere hinsichtlich der Vorkommen von Brutvögeln betrachtet wurde. Darüber hinaus wurde das Untersuchungsgebiet (UG) auch hinsichtlich möglicher Hinweise auf Vorkommen sonstiger europarechtlich geschützter Tierarten untersucht. Er erfolgten dafür fünf Kartiertermine im Frühjahr 2020. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Bio-Consult, 25.08.2020) ist Anlage des Fachbeitrags Umwelt.

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Bio-Consult, 25.08.2020, S. 12 f.) werden die planungsrelevanten Arten (Grünspecht, Star, Gartenrotschwanz und Haussperling) näher betrachtet. Bei den anderen festgestellten Vogel-

arten handelt sich laut Aussage des Gutachtens (Bio-Consult, 25.08.2020, S. 13) um häufige und weit verbreitete Arten, die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand - auch in der Region - als gut bewertet werden kann.

Gemäß dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Bio-Consult, 25.08.2020, S. 14) haben sich im Rahmen der Untersuchung darüber hinaus keine Hinweise ergeben auf Vorkommen anderer europarechtlich geschützter Arten. Zudem wird festgestellt, dass sich die Habitatbedingungen für möglicherweise auftretende andere europarechtlich geschützte Arten durch die Planung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht verschlechtern werden.

In Kapitel 6 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Bio-Consult, 25.08.2020, S. 15 f.) werden mögliche artenschutzrechtliche Konflikte bei Realisierung des Vorhabens nach dem derzeitigen Kenntnisstand beurteilt:

"Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar) ist eine Tötung von Vögeln (auch von ggf. zur Brutzeit anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG liegt bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme nicht vor.

Es können temporär lärmtechnisch und optisch bedingte Störungen insbesondere während der Bauphase für die im Plangebiet und Umfeld vorkommenden Vogelarten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Von einer Gefährdung der lokalen Populationen möglicherweise betroffener Arten ist aber nicht auszugehen. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Im Plangebiet wurden keine Brutplätze von gefährdeten Arten gefunden. Die festgestellten Arten legen zudem z. T. ihre Nester jedes Jahr neu an und/oder nutzen auch künstliche Nistplätze (Nistkästen/Gebäudebrüter). Die randlichen Gehölzstrukturen werden zudem weitgehend zur Erhaltung festgesetzt. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor.

Besonders geschützte Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG wurden im Plangebiet nicht vorgefunden und sind angesichts der naturräumlichen Region sowie der Habitatbedingungen dort auch nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen und

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für andere europarechtlich geschützte Arten sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben sich nicht ergeben.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG liegen bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Bauzeiten-Regelung und weitgehender Erhalt der randlichen Gehölzstrukturen) nicht vor."

Detailliertere Ausführungen sowie weitere Empfehlungen zur allgemeinen Förderung der Artenvielfalt sind dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Bio-Consult, 25.08.2020) zu entnehmen.

Werden bei den Gehölzfällungen Fledermausquartiere gefunden, ist die Untere Naturschutzbehörde zu kontaktieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Zum Schutze der Fledermäuse und Insekten ist die Beleuchtung der Gebäude und Zuwegungen grundsätzlich auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Es sind ausschließlich Leuchtmittel zu verwenden, die keine Insekten anziehen (LED von 2500K bis 3500K, Natriumdampflampen). Die Lampen sind zum Boden hin auszurichten, sodass ausschließlich die Bauwerke und Straßen bzw. Wege beleuchtet werden.

Hinweis:

Der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist auf der Umsetzungsebene (der Realisierung der Bauvorhaben) sicherzustellen.

Demnach ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten (z.B. Fledermäuse) und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der

In den B-Plan wurden u.a. folgende vom Gutachter empfohlene Artenschutzmaßnahmen aufgenommen:

„Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten darf die Beseitigung von Gehölzbeständen ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. erfolgen. Ganzjährig zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Zur Vermeidung einer direkten Tötung von Vögeln darf zudem auch die restliche Freimachung des Baufelds nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar vorgenommen werden.

Nach der Baufeldräumung angelegte kurzrasige Scherrasen dürfen jedoch auch in der Zeit vom 01. März bis 30. September abgeschoben werden, da hier keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Tierarten zu erwarten sind und etwaige flugunfähige Jungvögel dort rechtzeitig erkannt werden können.

Hierdurch können der direkte Verlust bei Vögeln (Tötung oder Verletzung von nicht flugfähigen Jungvögeln, Zerstörung von Gelegen etc.) sowie erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen weitgehend vermieden werden.“

„Aus Gründen des Fledermausschutzes muss die Beleuchtung des Plangebietes, insbesondere der Straßenseitenräume, sparsam und nach den neuesten Standards erfolgen. Zu verwenden sind Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA) oder LED-Lampen mit einem begrenzten, zum Boden gerichteten Lichtkegel. Der Spektralbereich der Lampen muss zwischen 570 und 630 nm liegen. Sollten Leuchtstoffröhren verwendet werden, sind Röhren mit dem Farbton „warmwhite“ zu verwenden. Darüber hinaus sind mehrere schwächere, niedrig angebrachte Lichtquellen wenigen starken Lichtquellen auf hohen Masten vorzuziehen. Kugellampen dürfen nicht verwendet werden.“

wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten darf die Beseitigung von Gehölzbeständen ausschließlich in der Zeit vom 01.11. bis zum 28.02. erfolgen. Ganzjährig zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

## **2. Wallhecken (Befreiung nach § 67 BNatSchG)**

Für die insbesondere aus verkehrstechnischen Gründen notwendige Beseitigung von 15 Meter Wallhecke im Geltungsbereich wurde von der Gemeinde Neuenkirchen am 16.06.2021 ein „Befreiungsantrag von den Verboten gemäß § 22 Abs. 3 Satz 2 NAGB-NATSchG in Verbindung mit § 29 BNATSchG“ gestellt. Dieser Antrag wurde von mir geprüft und unter Auflagen am 27.07.2021 genehmigt (AZ: FD 7.2.2021/003872 vb).

Bei der Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten des § 29 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 22 Abs. 3 Satz 2 Nieders. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) handelt es sich ähnlich wie beim Artenschutzrecht um fachgesetzliche (Spezial-)Vorschriften, die strikt anzuwenden und der bauleitplanerischen Abwägung nicht zugänglich sind.

Die auf der o.g. Rechtsgrundlage erteilte Befreiung im Bereich des B-Planes Nr. 21 „Östlich Overbergstraße“ enthält folgende Nebenbestimmungen:

1. Die beseitigten Feldhecken sind durch die Neuanlage von 47 m Wallhecken zu ersetzen.
  - a. Es wird eine Wallhecke am östlichen Rand des Geltungsbereiches mit einer Gesamtlänge von 47 m auf den Flurstücken 8/2, 7/1 und 5/1, Flur 4, Gemarkung Lechtrup angelegt.
2. Die neu anzulegende Wallhecke hat eine mittlere Fußbreite von 3 Metern und eine Höhe von ca. 0,5 Meter aufzuweisen.

Die vorstehend zitierten Festsetzungen sollen entsprechend der aktuellen Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde (Meldung von etwaigen Fledermausquartieren im Zusammenhang mit Baumfällungen, Beleuchtungsanforderungen zum Schutz von Insekten und Fledermäusen) modifiziert werden.

Die sonstigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zum die überplanten geschützten Wallhecken betreffenden Befreiungsantrag und den Nebenbestimmungen der Befreiung werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Die Maßnahmen sollen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde entsprechend umgesetzt werden.

3. Die Neuanlage der Wälle hat bis zum **28.02.2022** zu erfolgen.

4. Sollte die Neuanlage der Wallhecke innerhalb der o.g. Frist nicht möglich sein, ist dies der Unteren Naturschutzbehörde, Herrn Fuchs, frühzeitig mitzuteilen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

5. Nach Fertigstellung sind die Walkörper mit einer nach RegioZert oder VWW zertifizierten Saatgutmischung (z.B. „Feldraine und Säume“ von Saaten Zeller) zu begrünen.

6. In der darauffolgenden Pflanzperiode, spätestens bis zum **28.02.2023**, sind die Wälle mit gebietsheimischen Gehölzen gem. § 40 BNatSchG zu bepflanzen. Dabei sind in erster Linie Gehölze 2. und 3. Ordnung (Eberesche, Feld-Ahorn, Schlehe, Weißdorn, Holunder, Hunds-Rose, Haselnuss) zu verwenden.

7. Die Fertigstellung der jeweiligen Einzelmaßnahmen (Herstellung der Wälle, Begrünung und Bepflanzung) ist dem zuständigen Landespfleger Herrn Fuchs unter der Tel.-Nr. 0541-501-4622 zur Abnahme zu melden.

8. Die neu angelegten Wallhecken werden in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 NAGB-NatSchG aufgenommen und im Umweltatlas des Landkreises Osnabrück dargestellt.

Weitere Anregungen sind nicht insoweit vorzutragen. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.

**Landwirtschaftskammer Niedersachsen,  
Bezirksstelle Osnabrück, Außenstelle  
Bersenbrück vom 05.08.2021:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 „Östlich Overbergstraße“ der Gemeinde Merzen liegt am nordöstlichen Rand der Ortslage Merzens direkt östlich der „Overbergstraße“ und nördlich des „Kapellenweg“. Westlich und südlich schließen bebauete Grundstücke, nordwestlich eine Waldfläche, sowie östlich und nördlich überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flä-

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

chen an ihn an.

Der etwa 3,5 ha große Geltungsbereich selbst wird bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzt, im Nordwesten liegt ein Waldrandbereich. Er ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Neuenkirchen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Vorgesehen ist die Ausweisung des Geltungsbereiches überwiegend als allgemeines Wohngebiet (WA), der Waldrandbereich bleibt als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft erhalten.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück weist den Geltungsbereich als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft aus. Gemäß RROP sind zur langfristigen Sicherung der Landwirtschaft unvermeidbare Flächenbeanspruchungen Dritter auf das notwendige Maß zu reduzieren. Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme der Flächen ist in der Entwurfsbegründung u.E. ausreichend dargestellt.

Tierhaltende Betriebe sind in der näheren Umgebung des Geltungsbereiches u.W. nicht ansässig. Von solchen ausgehende unzulässige Geruchsimmissionen sind für den Geltungsbereich u.E. nicht zu erwarten.

Ein Hinweis auf von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ausgehende Geruchs-, Geräusch- und Staubimmissionen, die als ortsüblich hinzunehmen sind, ist in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

Im Fachbeitrag Umwelt, hier der Beschreibung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden wird die Verringerung der Einträge von Dünger und Pestiziden aufgrund Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung als positive Wirkung auf dieses Schutzgut beschrieben (Tabelle S. 14). Diese Aussage ist nicht richtig und daher zu streichen. Die Folgenutzung geht durch Bodenabtrag, Versiegelung u.ä. mit wesentlich gravierenderen Eingriffen einher. Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung führt nicht pauschal zu „Einträgen“ von Dünger und Pflanzenschutzmitteln, da diese im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung nur bedarfsgerecht eingesetzt

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zum Schutzgut Boden werden im Fachbeitrag Umwelt folgende Umweltauswirkungen als erheblich negativ aufgeführt:

- Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung), Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung etc.
- Verlust von Boden als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung

Als wenig erheblich aber positiv wird aufgeführt:

- Verringerung der Einträge von Dünger

und so von den Pflanzen vollständig aufgenommen und verwertet bzw. abgebaut werden.

und Pestiziden aufgrund Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung

Die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt dabei unter Berücksichtigung der bisherigen sowie der geplanten künftigen Nutzungen im Plangebiet und basiert im wesentlichen auf vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Tatsachen.

Es liegen hinreichende wissenschaftliche Erkenntnisse dafür vor, dass durch Abtrag, Auftrag, Verdichtung und Durchmischung die Bodenfunktionen erheblich beeinträchtigt werden. Das Gleiche gilt auch für die Tatsache, dass durch Überbauung Bodenflächen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und als Nutzfläche für die Land- und Forstwirtschaft dauerhaft verloren geht.

Das Gleiche gilt jedoch auch für die Tatsachen, dass durch Düngung und Pestizideinsatz im Zuge der konventionellen Landbewirtschaftung u.a. die Böden stark gedüngt werden, das Grundwasser mit Nitrat belastet und die biologische Vielfalt (Stichwort Artensterben) verringert wird. Am Beispiel von Stickstoffdünger ist leider z.B. folgendes festzustellen:

„Die anthropogene Emission von reaktivem Stickstoff (Nr) liegt heute bereits weit über der Belastbarkeitsgrenze der Erde. Der Mensch hat den natürlichen globalen Stickstoffkreislauf mit zusätzlichen jährlichen Einträgen von 210 Millionen Tonnen Nr verdoppelt. Diese stammen zu ca. 60 Prozent (ca. 120 Millionen Tonnen Nr) aus Dünger (Mineraldünger, Wirtschaftsdünger) und ca. 40 Prozent aus Verbrennungsprozessen.

Der Kunstdünger wird überwiegend ineffizient eingesetzt (über 50 Prozent werden nicht von Pflanzen aufgenommen). In den EU27-Mitgliedstaaten werden rund 4,5 Millionen Tonnen als Stickstoffüberschuss in Gewässer (Grundwasser, Binnengewässer, Meere) entlassen (2014 allein in Deutschland 0,5 Millionen Tonnen Nr) und erzeugen dort Eutrophierung, Massenwachstum teils giftiger Algen und Sauerstoffarmut mit „Todeszonen“ in Seen und Meeren (...).

Damit gehen erhebliche Bedrohungen, in Teilen sogar der vollständige Verlust von Biodiversität einher. Die deutsche Landwirtschaft verfehlt ihre Nr-Reduktionsziele (Biodiversitätsstrategie der Bundesregierung: 80 Kilogramm pro Hektar bis 2010) immer noch massiv (um über 20 Kilogramm pro Hektar) und belastet das Grundwasser vielerorts mit zu hohen, gesundheitsschädlichen Nitratwerten.“<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Leopoldina Nationale Akademie der Wissenschaften: „Globale Biodiversität in der Krise - Was können Deutschland und die EU dagegen tun?“ - Dokumentationsband -, Halle (Saale), Mai 2020, Kapitel 7.7

Das Plangebiet wurde bislang überwiegend konventionell landwirtschaftlich als Ackerfläche und Grünland genutzt. Hierzu gehörten bislang auch ein entsprechender Einsatz von Wirtschafts- und Mineraldüngern und Pestiziden. Demnach ist das Ausbleiben von Düngung und Pestizideinsatzes u. a. für den Boden und das Grundwasser als positiv zu werten. Angesichts der vorstehenden Ausführungen wird die Bewertung des Wegfalls von Düngung und Pestizideinsatz als positive Umweltauswirkung auf den Boden nachvollziehbar dargelegt.

**Das Ausbleiben von Düngung und Pestizideinsatz hebt jedoch die Tatsache nicht auf, dass durch Überbauung von landwirtschaftlichen Flächen wertvolle Bewirtschaftungsflächen für die Landwirtschaft dauerhaft verloren gehen.**

**Der Wegfall von Düngung und Pestizideinsatz führt auch nicht zu einer Minimierung des Eingriffes in das Schutzgut Boden. Es geht auch nicht darum, die Landwirte und die Landwirtschaft zu verurteilen.**

In der Beschreibung des Biotoptyps „Sandacker“ (Fachbeitrag Umwelt S. 20) wird unterstellt, dass die als intensiv eingestufte Nutzung „mit erheblichen Belastungen für Boden, Wasser und Naturhaushalt“ verbunden sei. Diese pauschale Unterstellung ist aus den oben genannten Gründen ebenfalls zu streichen.

Zur Klärung der Frage der Herkunft von Nitrat und Pestiziden im Grundwasser kann u.a. auf Ergebnisse bundesweiter Untersuchungen zurückgegriffen werden. So ist z. B. dem Nitratbericht 2020 folgendes zu entnehmen:

*„Die Ergebnisse zeigen, dass für die Bundesrepublik Deutschland insgesamt eine leichte Abnahme der Nitratgehalte im landwirtschaftlich beeinflussten Grundwasser zu verzeichnen ist. Die Abnahme der Nitratgehalte ist in einem stärkeren Ausmaß an den hoch belasteten Messstellen festzustellen. Insgesamt ist die Nitratbelastung jedoch weiterhin als zu hoch einzustufen. So zeigen die ergänzenden Ergebnisse des EUA-Messnetzes, dass die Gesamtsituation im Grundwasser der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung aller Nutzungen (Landwirtschaft, Wald, Siedlung) abbildet, dass der Schwellenwert von 50 mg/l Nitrat noch an 17,3 % der Messstellen überschritten wird.*

*Die Belastungsschwerpunkte mit Messstellen über 50 mg/l Nitrat treten dabei vor allem unter landwirtschaftlicher Flächennutzung auf. Werden nur landwirtschaftlich beeinflusste Messstellen betrachtet, so liegt der Anteil der Messstellen, die den Schwellenwert überschreiten bei 26,7 %.*

*Unter den Nutzungen Siedlung und Wald machen hoch belastete Messstellen nur einen geringen Anteil aus.“<sup>2</sup>*

<sup>2</sup> Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie für Ernährung und Landwirtschaft: „Nitratbericht 2020“, Bonn 05/2020, Kapitel 3.1.6

Einer Studie des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) kann entnommen werden, dass Pestizide im Grundwasser überwiegend durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft verursacht werden.<sup>3</sup>

Da das vorliegende Plangebiet bei Nichtdurchführung der Planung weiterhin landwirtschaftlich konventionell als Acker genutzt würde, bliebe aufgrund des zu erwartenden landwirtschaftlichen Dünger- und Pestizideinsatzes die hierdurch verursachten Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Flora und Fauna hoch.

Die entsprechenden Textpassagen in den Planunterlagen werden daher unverändert beibehalten.

Externe naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen, durch welche ggf. weitere landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen würden, sind laut Entwurfsbegründung nicht erforderlich.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Unter den o.g., die Formulierungen im Fachbeitrag Umwelt betreffenden Voraussetzungen werden landwirtschaftliche und forstliche Belange durch den Bebauungsplan Nr. 21 „Östlich Overbergstraße“ der Gemeinde Merzen nicht nachteilig berührt.

Die entsprechenden Textpassagen in den Planunterlagen werden, wie vorstehend dargelegt und begründet, unverändert beibehalten.

Aus landwirtschaftlicher und aus forstlicher Sicht bestehen gegen die vorliegende Planung dann keine Bedenken.

Die sonstigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Cloppenburg vom 03.08.2021:**

Das Vorhaben befindet sich in einem Wasserschutzgebiet (s. Übersichtskarte). Hier sollte eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde erfolgen.

Auf die Lage des Plangebietes im Wasserschutzgebiet (WSG) Plaggenschale sowie auf die Einhaltung der zugehörigen Schutzbestimmungen wird an mehreren Stellen in den Planunterlagen hingewiesen. Die untere Wasserbehörde beim Landkreis Osnabrück hat hinsichtlich der Schutzauflagen zum WSG einer Stellungnahme abgegeben,

<sup>3</sup> DVGW-Forschungsvorhaben W 1/02/05 „Befunde von Pflanzenschutzmitteln in Grund- und Oberflächenwässern und deren Eintragspfade - Bedeutung für die Wasserwirtschaft und das Zulassungsverfahren -“, Karlsruhe, 12/2006, Kapitel 4.4

die im Rahmen der Abwägung berücksichtigt wird.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Karfusehr, Tel. 04471/886-128, gerne zur Verfügung.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, geht der NLWKN von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.

### **LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover vom 03.08.2021-**

#### **Hinweise**

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Konkrete Baugrunduntersuchungen bleiben der nachfolgenden Realisierungsphase vorbehalten.

Die Gemeinde geht davon aus, dass im Zuge der Baumaßnahmen auch die erforderlichen Baugrunduntersuchungen gemäß der allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.

Ein besonderer Regelungsbedarf hierzu ergibt sich für die vorliegende Bauleitplanung nicht.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die sonstigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Unter-

suchungen.

### **Freiwillige Feuerwehr Neuenkirchen**

Eine ausreichende Löschwasserversorgung mit mindestens 4 Hydranten im Neubaugebiet wie im Bild (Rot gekennzeichnet) im Anhang ist erforderlich.

Die Samtgemeinde Neuenkirchen wird als Trägerin des Brandschutzes nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Regelwerke die entsprechenden Einrichtungen (z.B. Hydranten, Zisternen, Löschwasserteiche etc.) herstellen, damit ein ordnungsgemäßer Brandschutz gewährleistet werden kann. Notwendige Ausstattungen der leitungsabhängigen und -unabhängigen Löschwasserversorgung werden mit dem Wasserverband Bersenbrück und dem Ortsbrandmeister sowie der Hauptamtlichen Brandschau abgestimmt. Durch die geplante und bestehende Verkehrserschließung sind hinreichende Zufahrtsmöglichkeiten für Not- und Rettungsfahrzeuge gegeben.

Zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes werden u.a. die Bestimmungen der vom DVGW herausgegebenen Arbeitsblätter W 331 und W 405 berücksichtigt. Die erforderlichen Löschwasserkapazitäten können teilweise durch den Wasserverband Bersenbrück über die leitungsabhängige Löschwasserversorgung bereitgestellt werden. Soweit erforderlich, werden ergänzend leitungsunabhängige Löschwasserentnahmestellen in ausreichender Dimensionierung eingerichtet.

### **Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 „Große Aa“, Lingen vom 19.07.2021:**

Gegen den obigen Bebauungsplan bestehen seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 „Große Aa“ keine Bedenken, da kein Gewässer zweiter Ordnung direkt berührt wird.

Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des Verbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Sofern wasserrechtliche Erlaubnisse erforderlich werden sollten, werden diese rechtzeitig unter Beteiligung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 „Große Aa“ beantragt.

### **Vodafone vom 27.07. 2021:**

Unter Bezugnahme auf Ihre Mail vom 19/07/2021 möchte ich Ihnen den Verlauf

Die in den Anlagen aufgeführte Richtfunkstrecke verläuft ca. 350 m südöstlich des Plange-

unserer Richtfunkstrecken in Grimma Merzen.

Die Richtfunkstrecken sind in den Anlagen als Linien (Orange) dargestellt. Die Koordinaten und Antennenhöhen können Sie der angehängten Excel-Datei entnehmen. Für einen störungsfreien Betrieb muss um diese „Linien“ ein Freiraum von mindestens 25 m in jede Richtung eingehalten werden.

Daher möchte ich Sie bitten, den erwähnten Sicherheitsabstand bei Ihrer Planung zu berücksichtigen.

**Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Nord, Osnabrück vom 25.08.2021:**

Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.

Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens zwei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.

Außerdem bitten wir Sie, in den Hinweisen des Bebauungsplanes folgende Formulierung entsprechend § 77k Abs. 4 Telekommunikationsgesetz aufzunehmen:  
„Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, § 3 Abs. 17 b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.“

bies. Beeinträchtigungen der Richtfunkstrecke sind dementsprechend nicht zu erwarten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH soll rechtzeitig zusammen mit den anderen Versorgungsträgern zur Gewährleistung einer sicheren und wirtschaftlichen Erschließung des Plangebietes benachrichtigt werden.

Derart detaillierte Vorgaben zur Ausstattung künftiger Gebäude mit „passiven gebäudeinternen Netzkomponenten“ gehen über den Regelungsbedarf eines Bebauungsplanes deutlich hinaus.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist u.a. auch die Erschließung des Plangebietes sicherzustellen. Dementsprechend ist dafür Sorge zu tragen, dass die für eine ordnungsgemäße Ver- und Entsorgung des Plangebietes erforderlichen Einrichtungen erstellt werden können. Dies ist in der vorliegenden Planung berücksichtigt worden.

Details der Erschließung und Netzanbindung bleiben der nachfolgenden Erschließungsplanung vorbehalten. In diesem Zusammenhang wird auch auf § 14 Abs. 2 BauNVO verwiesen, wonach die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser etc. dienenden Nebenanlagen grundsätzlich als Ausnahme zugelassen werden können.

Private Hausanschlusseinrichtungen sind durch den jeweiligen Bauherrn vorzusehen.

### **Wasserverband Bersenbrück vom 27.08.2021:**

Der Wasserverband Bersenbrück ist im Bereich der Gemeinde Merzen für die öffentliche Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung zuständig.

In Bezug auf die Trinkwasserversorgung nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung:

Folgende DIN-Normen, Vorschriften und Regelwerke sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen:

1. DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Verkehrsflächen“,
2. DIN 18920:2017-07 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“,
3. DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“,
4. DVGW W 400-1 „Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWV), Teil 1 Planung“,
5. DGUV Vorschrift 38 (BGV C 22) Unfallverhütungsvorschriften „Bauarbeiten“,
6. RAS 06 „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“,
7. ATB-BeStra „Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien“.

Auch sind weitere DIN-Normen, Vorschriften und Regelwerke anderer Versorger zu beachten.

Für eine ordnungsgemäße Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen müssen die Sicherheitsabstände unter den Leitungen zwingend eingehalten werden. Die Mindestbreite für die Verlegung der Wasserleitung im öffentlichen Seitenraum oder im Gehweg sollte 2,00 m in der lichten Breite nicht unterschritten, hier sind die üblichen fünf Versorgungsleitungen bereits berücksichtigt

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die konkrete technische Umsetzung von Erschließungsmaßnahmen bleiben der dem Bebauungsplanverfahren nachfolgenden Erschließungsplanung vorbehalten. Hierzu besteht im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung kein besonderer Regelungsbedarf. Denn bei der Planung und Umsetzung von Erschließungsmaßnahmen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen grundsätzlich zu beachten.

Die Gemeinde geht davon aus, dass dies auch bei den künftigen Baumaßnahmen innerhalb des Plangebietes entsprechend erfolgt.

Ein besonderer Regelungsbedarf hierzu ergibt sich für die vorliegende Bauleitplanung nicht.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist eine ordnungsgemäße Ver- und Entsorgung sowie die verkehrliche Erschließung des Plangebiets im Grundsatz sicherzustellen. Dies ist in der Bebauungsplanebene angemessen - in der vorliegenden Planung berücksichtigt worden. Im Zuge der Gebietserschließung sind grundsätzlich die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen und behördlichen

worden. Eine Verlegung aller Versorgungsleitungen in einem geringeren Seitenraum oder Verlegung weiterer Leerrohre ist nicht möglich bzw. die Planung muss entsprechend den Gegebenheiten angepasst werden.

Daher halte ich es für erforderlich, dass im Vorfeld alle Versorger zu einer Vorbesprechung eingeladen und dementsprechend genau ermittelt werden kann, welche und wie viele Versorgungsleitungen verlegt werden müssen.

Zusätzlich weise ich Sie daraufhin, dass den Versorgern die Grenzen, die Baustraßenhöhen und die Endausbauhöhen in der Örtlichkeit vom Veranlasser mitzuteilen sind. Das nachträgliche Anpassen von Straßenkappen für die Baustraßen und den Endausbau sind im LV für den Straßenbau mit aufzunehmen.

Aufgrund der hohen vorherrschenden Baukonjunktur, bitte ich zu beachten, dass derzeit keine freien Kapazitäten bei den Rohrleitungsbaufirmen und den eigenen Mitarbeitern des Wasserverbandes vorhanden sind. Der genaue Ausführungszeitpunkt sollte frühzeitig mit allen Versorgern und deren Vertragspartnern abgestimmt werden.

Ich bitte Sie, die Freigabe des Baugebietes an die Bauherren erst zu erteilen, wenn alle Versorgungsleitungen verlegt worden sind. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass sowohl die Mitarbeiter vom Wasserverband als auch die Mitarbeiter anderer Versorgungsunternehmen unter erschwerten Bedingungen die Verlegung durchführen mussten. Zudem behindert der Fahrzeugverkehr eine schnelle und reibungslose Bauabwicklung.

Das geplante Baugebiet befindet sich in der Zone III des Wasserschutzgebietes Plaggenschale, sowie im Wasserschutzgebiet Thiene-Plaggenschale. Hier ist insbesondere die Wasserschutzgebietsverordnung Plaggenschale, die Richtlinie für Bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag - 2016) sowie die Richtlinie für Anlagen von Straßen - Teil: Entwässerung zu beachten und unbedingt einzuhalten. Ich bitte Sie, ebenfalls

chen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt dementsprechend auch hinsichtlich von Sicherheitsabständen bei Versorgungseinrichtungen.

Ein besonderer Regelungsbedarf hierzu ergibt sich für die vorliegende Bauleitplanung nicht.

Ein gemeinsamer Abstimmungstermin der im Rahmen der Erschließung beteiligten Versorgern ist in der Gemeinde Merzen üblich und soll dementsprechend auch für das vorliegende Plangebiet erfolgen.

Der Wasserverband Bersenbrück soll rechtzeitig zusammen mit den anderen Versorgungsträgern zur Gewährleistung einer sicheren und wirtschaftlichen Erschließung des Plangebietes benachrichtigt, beteiligt und über die maßgeblichen Grundlagendaten informiert werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Auf die Lage des Plangebietes im Wasserschutzgebiet (WSG) Plaggenschale sowie auf die Einhaltung der zugehörigen Schutzbestimmungen wird an mehreren Stellen in den Planunterlagen hingewiesen. Die untere Wasserbehörde beim Landkreis Osnabrück hat hinsichtlich der Schutzauflagen zum WSG einer Stellungnahme abgegeben, die im Rahmen der Abwägung berücksichtigt wird.

den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 7 Umwelt am laufenden Verfahren zu beteiligen.

Hinsichtlich einer eventuellen Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz teile ich Ihnen mit, dass aus dem vorhandenen öffentlichen Leitungsnetz eine maximale Löschwassermenge von 24 m<sup>3</sup>/h bei einem Versorgungsdruck von 3,5 bar bereitgestellt werden kann. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass durch die Entnahme von Löschwasser aus der öffentlichen Trinkwasserleitung die Versorgung der angeschlossenen Grundstücke und Betriebe nicht gefährdet oder gar gänzlich unterbrochen werden darf. Der Wasserverband ist nach Absprache im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bereit, Löschwasser aus dem Trinkwassernetz zur Verfügung zu stellen.

Derzeit ist eine Erschließung mit Trinkwasser möglich, dennoch ergibt sich aus den letzten Jahren, dass aufgrund der hohen Wasserabnahme insbesondere in den Sommermonaten, der Versorgungsdruck stark schwanken kann.

Ich bitte Sie, meine Abteilung „Technik Wasser“ (Herrn Ludger Ratermann, Tel. 05439/9406-39) unbedingt am weiteren Verfahren zu beteiligen.

In Bezug auf die Abwasserentsorgung nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung:

Die Schmutzwasserentsorgung kann gem. 4.8 der Begründung und der wassertechnischen Voruntersuchung des Ingenieurbüros Westerhaus erfolgen.

Die Begründung (S.20 - Punkt 4.8) wird in Bezug auf die Oberflächenentwässerung folgendermaßen ergänzt: Das Becken **muss** mit einer Notentlastung in Form einer PVC-Leitung zur Overbergstraße und weiterer Fortführung als Rohrleitung oder Straßenseitengraben in nördlicher Richtung bis zum Kreuzungspunkt Overbergstraße/Mühlenweg ausgestattet werden.

Die Notentwässerungsleitung DN 150 kann aus technischer Sicht nur über die Grundstücke Gemarkung Lechtrup, Flur 2, Flurstück 37/1 und Gemarkung Lechtrup, Flur 4, Flurstück 2/2 verlegt werden. Dies setzt voraus, dass zur Absicherung der Lei-

Die Samtgemeinde Neuenkirchen wird als Trägerin des Brandschutzes nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Regelwerke die entsprechenden Einrichtungen (z.B. Hydranten, Zisternen, Löschwasserteiche etc.) herstellen, damit ein ordnungsgemäßer Brandschutz gewährleistet werden kann. Notwendige Ausstattungen der leitungsabhängigen und -unabhängigen Löschwasserversorgung werden mit dem Wasserverband Bersenbrück und dem Ortsbrandmeister sowie der Hauptamtlichen Brandschau abgestimmt. Durch die geplante und bestehende Verkehrserschließung sind hinreichende Zufahrtsmöglichkeiten für Not- und Rettungsfahrzeuge gegeben.

Zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes werden u.a. die Bestimmungen der vom DVGW herausgegebenen Arbeitsblätter W 331 und W 405 berücksichtigt. Die erforderlichen Löschwasserkapazitäten können teilweise durch den Wasserverband Bersenbrück über die leitungsabhängige Löschwasserversorgung bereitgestellt werden. Soweit erforderlich, werden ergänzend leitungsunabhängige Löschwasserentnahmestellen in ausreichender Dimensionierung eingerichtet.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung wird aufgegriffen und in Kapitel 4.8 wird in dem aufgeführten Satz zum geplanten Trockenbecken das bisherige Wort „sollte“ durch das Wort „muss“ ersetzt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Grundstücke liegen außerhalb des Plangebietes. **Unabhängig davon soll die Notentwässerungsleitung soweit erforderlich durch eine Grunddienstbarkeit zu Gunsten des Wasserverbandes abgesichert werden.**

tung eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten des Wasserverbandes im Grundbuch eingetragen werden muss.

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der innerhalb des Plangebietes und im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trink- und Abwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Seitens des Wasserverbandes bestehen unter Beachtung der vorstehenden Hinweise keine Bedenken gegen die vorliegende Planung. Ich bitte Sie, den Wasserverband am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Darüber hinaus keine Anregungen oder Bedenken weder von öffentlicher noch von privater Seite vorgebracht worden.